

Tutorium 4: Fristen & Rechtsschutz

Fall 1:

Eine albanische Familie – Mann, Frau und 4 Kinder zwischen 5 und 11 Jahren – stellen am 16.06.2016 in Trier Asylanträge. Aus dem Anhörungsprotokoll ergibt sich, dass die Antragsteller im Wesentlichen vorgetragen haben, dass sie in einem Dorf in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebten. Der Mann hätte zwar eine höhere Schulbildung, aber in Albanien nur in der Landwirtschaft gearbeitet. Er habe auch längere Zeit in Griechenland gelebt. Im Zuge der finanziellen Krise dort hätte er seine Arbeit verloren. Es sei ihr größter Wunsch, den Kindern eine Zukunft zu bieten, die sie in Albanien nicht hätten. Sie hätten allerdings nie Probleme mit staatlichen Behörden gehabt. Das Geld für die Reise nach Deutschland hätten sie sich geliehen.

Mit Bescheid des BAMF vom 1. Februar 2017 wurden die Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Familie kommt mit dem Bescheid und einer Klage, die ein Mitarbeiter des Sozialamts verfasst hat, am Dienstag, den 7.2.2017 zu Ihnen. Dort steht: „Zur Fristwahrung erheben wir mit dem heutigen Schreiben vom 6. Februar 2017 Klage gegen den ablehnenden Bescheid. Wir haben kein Geld, um einen Anwalt zu zahlen. Die Begründung der Klage reichen wir daher selbst nach.“

Was müssen Sie hier unternehmen bzw. klären?

Fall 2:

A wohnt in einer Erstaufnahmeeinrichtung in Trier. Bei Stellung seines Asylantrages wurde er ordnungsgemäß über seine Mitwirkungspflichten und die Zustellungsvorschriften aufgeklärt. In der Aufnahmeeinrichtung ist durch Aushang bekannt gemacht, dass die Post an die Bewohner an jedem Werktag und Samstag jeweils zwischen 16: und 18:00 im Büro des Leiters abgeholt werden kann. Das BAMF lehnt den Antrag des A mit Bescheid vom 11. Mai 2015 als offensichtlich unbegründet ab, fordert den A zur Ausreise auf und droht die Abschiebung an. Der Bescheid wird am 12. Mai 2015 zur Post gegeben und am 13. Mai 2015 vormittags dem Leiter übergeben.

A geht erst am Dienstag, den 26. Mai 2015 zum Leiter und nimmt den Bescheid entgegen.

Am gleichen Tag kommt er abends um 18:00 Uhr zu Ihnen in die Beratung und möchte rechtlichen Rat.

Welche Rechtsmittel und binnen welcher Frist kann A ergreifen?

Fall 3:

Asylantragsteller A wurde von der zuständigen Behörde in einer eigenen Wohnung in einem Mehrfamilienhaus untergebracht. Bei Stellung seines Asylantrages wurde er ordnungsgemäß über seine Mitwirkungspflichten und die Zustellungsvorschriften aufgeklärt.

Das BAMF lehnt den Asylantrag des A mit Bescheid vom 11. November 2015 als unzulässig ab (Dublin-Verfahren) und ordnet die Abschiebung nach Ungarn an. Der Bescheid wird am 12. November 2015 zur Post gegeben. Am 13. November versucht ein Postbote, den Brief mit Postzustellungsurkunde zu übergeben. Er findet aber weder auf dem Klingelschildern oder den Briefkästen A's Namen. Daraufhin lässt er den Bescheid an die Behörde zurückgehen.

Der Hausmeister hatte eine Woche zuvor aus rassistischen Motiven den Namen des A entfernt.

Der schon zuvor bevollmächtigte Rechtsanwalt des A erhält am 19. November eine Kopie des Bescheides. Er erkundigt sich sofort nach dem Geschehensablauf, erhält aber die nötigen Informationen erst am nächsten Tag.

Welche Rechtsmittel und binnen welcher Frist kann A ergreifen?

Fall 4:

Asylantragsteller A hat im Verfahren einen bevollmächtigten Rechtsanwalt (R1) bestellt. Dieser ist Einzelanwalt und hat keine Angestellten. Das BAMF lehnt den Asylantrag des A mit Bescheid vom 5. Mai 2015 als unbegründet ab, fordert A zur Ausreise auf und droht die Abschiebung an.

Der Bescheid wird am 6. Mai 2015 mit Postzustellungsurkunde zur Post gegeben und am 7. Mai 2015 vom Postboten an R1 übergeben. R1 vereinbart mit A einen Termin am 21. Mai 2015. Als A pünktlich erscheint, trifft er den R1 aber nicht an. R1 hatte am Vormittag einen Unfall und liegt im Koma. Am 28. Mai 2015 bestellt die Rechtsanwaltskammer einen anderen RA (R 2) zum Vertreter des R1. Der R2 spricht noch am gleichen Tag mit A.

Welche Rechtsmittel und binnen welcher Frist kann A ergreifen?**Fall 5:**

K aus Albanien sucht die RLC Trier auf und zeigt Ihnen einen Bescheid des BAMF. Danach ist sein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Den Umschlag, in dem der Bescheid zugestellt wurde und auf dem das Zustellungsdatum vermerkt ist, hat K nicht dabei. Aus dem Bescheid können Sie ersehen, dass dieser vor drei Tagen erstellt worden ist und K vorgetragen hatte, er sei geflohen, weil sein älterer Bruder den Sohn des Nachbarn umgebracht und die Familie des Nachbarn ihn verfolgt habe, weil sie „Blut“ mit „Blut“ sühnen wollte. Im Bescheid wird ausgeführt, „Blutrache“ sei kein anerkannter Fluchtgrund. Außerdem hätte K innerhalb von Albanien umziehen können.

Was ist die vordringlichste Auskunft?**Fall 6:**

Asylantragstellerin A ist in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht, zuvor hat sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung gewohnt. Sie lebt zusammen mit dem Asylsuchenden B in einem Zimmer. Mit B ist sie nicht verwandt oder verschwägert. A und B teilen sich zusammen mit einigen anderen Asylsuchenden die über den Flur erreichbare Küche und Sanitäreinrichtungen. Die Behörde lehnt mit Bescheid vom 12. Mai 2015 den Antrag der A als offensichtlich unbegründet ab, fordert A zur Ausreise auf und droht die Abschiebung an. Der Brief wird mit Postzustellungsurkunde am Folgetag zur Post gegeben. Der Postbote betritt am 15. Mai 2015 das Gebäude. Im Treppenhaus trifft er die B. Weil er weiß, dass A und B in einem Zimmer wohnen, übergibt er den Brief an B ohne zuvor an der Zimmertür der A zu klopfen. A erhält den Brief von B am 16. Mai 2015. Am 26. Mai 2015 sucht sich A rechtlichen Rat bei der RLC Trier.

Was sind die statthaften Rechtsmittel? Ist die Rechtsmittelfrist schon abgelaufen? Falls nicht, bis wann müssen die Rechtsmittel spätestens eingelegt werden?**Fall 7:**

Asylantragstellerin A ist dezentral untergebracht. Sie lebt zusammen mit ihrem erwachsenen Sohn S, der selbst keinen Asylantrag gestellt hat. Die Behörde lehnt mit Bescheid vom 20. April 2015 den Antrag der A als offensichtlich unbegründet ab, fordert A zur Ausreise auf und droht die Abschiebung an. Der Brief wird mit Postzustellungsurkunde am Folgetag zur Post gegeben. Der Postbote klingelt am 22. April 2015 bei A und S. Da A nicht anwesend ist, übergibt er den Brief an S. A erhält den Brief von S am 24. April 2015. Am 27. April 2015 sucht sich A rechtlichen Rat bei der RLC Trier.

Was sind die statthaften Rechtsmittel? Ist die Rechtsmittelfrist schon abgelaufen? Falls nicht, bis wann müssen die Rechtsmittel spätestens eingelegt werden?**Fall 8:**

Asylantragstellerin A hat für das Asylverfahren keinen Bevollmächtigten bestellt. Ihre Muttersprache ist Farsi. Die Behörde lehnt mit Bescheid vom 18. März 2016 den Antrag der A als unzulässig (Dublin-Verfahren) ab und ordnet die Abschiebung nach Spanien an. Der Bescheid erhält eine formell ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung und ist in Deutsch und Farsi verfasst. In der deutschen Version ist die Frist zutreffend mit „einer Woche ab Zustellung“ bezeichnet. In der Übersetzung in Farsi

steht „zwei Wochen ab Zustellung“. Der Bescheid erreicht A mittels Postzustellungsurkunde am 20. März 2015. Am gleichen Tag sucht sie sich rechtlichen Rat bei der RLC Trier.

Was sind die statthaftern Rechtsmittel? Ist die Rechtsmittelfrist schon abgelaufen? Falls nicht, bis wann müssen die Rechtsmittel spätestens eingelegt werden?

Abwandlung: Wie wäre es, wenn die Rechtsbehelfsbelehrung zwar richtig wäre, A aber Analphabetin?

Fall 9:

Die dreiundzwanzigjährige Senegalesin Bineta Khady (K) ist im Zuge der „Flüchtlingskrise“ im August 2015 in Deutschland angekommen. Nachdem sie erst in einer überfüllten Erstaufnahmeeinrichtung in NRW gelebt hat, wurde sie von dort aus nach Trier in die Dasbachstraße verlegt und hatte kurz darauf ihren „Transfer“ nach Konz, wo sie seit dem in einer Sammelunterkunft wohnt. Die offizielle Asylantragsstellung fand im Mai 2016, die Anhörung im September 2016 statt. In der Anhörung trug sie vor allem vor, dass sie unter sehr armen Bedingungen im Senegal leben musste. Sie hatte kein Dach über dem Kopf und oft tagelang nichts zu essen. Kontakt zu ihrer Familie hat sie schon seit Jahren nicht mehr, weil sie damals wegen ihres strengen und aufbrausenden Vaters von zu Hause fliehen musste, weshalb sie seit dem auf der Straße lebt. Zugang zu Sozialleistungen hatte sie nicht und auf dem korrupten Arbeitsmarkt auch keine Chance eine Arbeitsstelle zu bekommen. Am 04. Januar 2017 meldet sich K telefonisch bei der RLC Trier und bitte um einen schnellen Termin, weil sie „ein Negativ“ bekommen hat. Sie kommt am 07.01. zu Ihnen in die Sprechstunde. Wann genau sie den Bescheid bekommen hat weiß sie nicht mehr und hat „den gelben Briefumschlag“ weggeworfen. Der Bescheid ist datiert auf den 03.12.2016.

1. Von welcher Entscheidung gehen Sie bei der Vorbereitung des Termins aus? Wie könnte man gegen eine solche Entscheidung vorgehen – welche Rechtsmittel wären einzulegen?

2. Welche Besonderheiten gehen mit der Entscheidung einher? Auf was müssen Sie bei der Beratung besonders eingehen?

Abwandlung:

Das BAMF hat den auf den 03.12.2016 datierten Bescheid am 28.12.2016 mittels Postzustellungsurkunde aufgegeben. Der Postbedienstete hat K bei der Auslieferung aber nicht angetroffen. Trotz einiger Mühe konnte er auch keine anderen Personen auf dem Gelände der Sammelunterkunft finden, woraufhin er den Brief, auf dem er das Einwurfdatum 30.12.2016 vermerkt, in den Briefkasten der K einwirft. K kommt am 07.01.2017 zu Ihnen in die Sprechstunde.

1. Ist die Zustellung rechtmäßig erfolgt?

2. Ist die Rechtsmittelfrist schon abgelaufen? Falls nicht, bis wann müssen die Rechtsmittel spätestens eingelegt werden?